

Einstellen von Leistungen für die Grundsicherung

E 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Eine Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung (Lebensunterhalt, Wohnen, Gesundheit) ist ausnahmsweise zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, der Mitwirkungs- und/oder Schadensminderungspflicht nachzukommen.

Einer Einstellung oder Verweigerung von Leistungen müssen vorgängig das rechtliche Gehör und die schriftliche Mahnung mit der Androhung der Konsequenzen erfolgen. Kommt die hilfesuchende Person den Aufforderungen oder Weisungen des Sozialdienstes nicht nach, muss das zuständige Sozialhilfeorgan erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit dieser Person haben. In einem solchen Fall wird das Subsidiaritätsprinzip verletzt, und damit ist eine der beiden Voraussetzungen von Artikel 12 der Bundesverfassung nicht mehr erfüllt.

Vorgehen

Eine derart einschneidende Massnahme, wie die Einstellung oder Verweigerung von Leistungen, darf nur unter strengen Bedingungen und aufgrund eines korrekten Verfahrens erfolgen. Dabei sind insbesondere die Umstände der hilfesuchenden Person, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das rechtliche Gehör zu beachten. Die Einstellung oder Verweigerung von Leistungen für die Grundsicherung ist in einem anfechtbaren Entscheid des zuständigen Sozialdienstes zu verfügen.

Die Prüfungskriterien, wie sie bei einer Kürzung vorgesehen sind, sind auch bei einer Einstellung oder Verweigerung von Leistungen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien A.8).

Bemerkungen

Im Falle eines Weiterzugs dieses Entscheids wird empfohlen, den Entzug der aufschiebenden Wirkung nur dann zu beantragen, wenn von einem stossenden und missbräuchlichen Verhalten der betroffenen Person ausgegangen werden muss.

Grundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (BV; SR 101)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben, erneut bei der Sozialhilfe vorzusprechen, Arbeit anzunehmen oder Ersatzeinkommen geltend zu machen und den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen. Darauf ist im Einstellungs- oder Verweigerungsentscheid hinzuweisen. Ebenfalls muss in einer Einstellungsverfügung der Hinweis gemacht werden, dass allenfalls ein Gesuch auf Nothilfe gestellt werden kann.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Akteneinsicht und rechtliches Gehör (A 03)

Kürzung von Sozialhilfe (K 02)

Nothilfe (N 01)

Subsidiarität (S 08)